

# Verordnung über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien

Änderung vom 27. November 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Juni 1999<sup>1</sup> über Massnahmen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung<sup>2</sup>

...

*Art. 2* Sperrung von Geldern und Zahlungsverkehr

<sup>1</sup> Gesperrt sind Gelder der in Anhang 2 erwähnten natürlichen Personen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Personen nach Absatz 1 Gelder zu überweisen oder direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) kann Zahlungen von Geldern, die unter die Absätze 1 oder 2 fallen, zu humanitären Zwecken gestatten.

*Art. 4 Bst. a, b und e*

*Aufgehoben*

*Art. 6* Meldepflicht

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute oder Versicherungen, welche Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen diese dem seco unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Die Meldungen haben die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Höhe der gesperrten Gelder zu enthalten.

<sup>1</sup> SR 946.207

<sup>2</sup> Dieser Bestimmung. entspricht Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

*Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 2*

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 28. November 2002.

**II**

Der Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

**III**

Diese Änderung tritt am 28. November 2000 in Kraft.

27. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 2*<sup>3</sup>  
(Art. 2 Abs. 1)

<sup>3</sup> Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht. Separatdrucke des Anhangs sind bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern, erhältlich. Der Anhang ist auch im Internet (<http://www.seco-admin.ch>) abrufbar. Verbindlich ist die gedruckte Fassung.